

Ref./ FD Jugend
Sachbearbeiter/in: Herr Schröttke
Aktenzeichen: 51
Vorlage Nr.: 2025/FD51/196
Datum: 24.06.2025

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Kinderschutz im Rahmen der Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

Beratungsfolge:

Gremium	am
Jugendhilfeausschuss	17.09.2025
Kreisausschuss	29.09.2025
Kreistag	06.10.2025

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinie des Landkreises Wesermarsch zur Förderung von mehrtägigen Fahrten mit Übernachtungen als Maßnahme der Jugendpflege wird zugestimmt. Die Änderung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.

Sachverhalt:

Der Landkreis Wesermarsch finanziert mit seiner „*Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen*“ einerseits Jugendfahrten, Wanderungen und Lager - sowie andererseits die Aus- und Weiterbildung in der Jugendarbeit. Die Richtlinie wurde zuletzt am 28.06.2021 durch Beschluss des Kreistages (KT/48/2021) geändert.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 ebenso wie anschließend der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2025 beschlossen, dass eine grundsätzliche Verzahnung des Kinderschutzes mit der Richtlinie des Landkreises Wesermarsch zur Förderung von mehrtägigen Fahrten mit Übernachtungen als Maßnahme der Jugendpflege vollzogen werden soll.

Durch eine Änderung der Richtlinie des Landkreises Wesermarsch soll sichergestellt werden, dass Vereine Fördergelder vom Landkreis nur dann erhalten, wenn sie zumindest

die Grundlagen im Kinderschutz einhalten.

Die Änderung der Richtlinie sieht vor, dass die Vereine zur Prävention ein Kinderschutzkonzept vorlegen und erweiterte Führungszeugnisse derjenigen Betreuerinnen und Betreuer eingesehen haben, die Kinder und Jugendlichen bei mehrtägigen Übernachtungen begleiten. Die Änderungen sind in der Anlage grün markiert.

In der Sitzung wird detailliert über Jugendschutzkonzepte referiert und die praktische Umsetzung der Vorlage von Führungszeugnissen vorgestellt. Informationen hierzu sind zudem in dieser Vorlage unter Ziffer 4 beschrieben.

1. Begründung

1.1 Kinderschutz in Zusammenhang mit der Förderung von Übernachtung

In den derzeitigen Förderrichtlinien findet der Kinder- und Jugendschutz in Vereinen keine Berücksichtigung. Eine finanzielle Förderung wird unabhängig davon ausgesprochen, ob Kinderschutz in Vereinen -insbesondere bei Übernachtungen- beachtet wird oder nicht.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe - § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) beschreiben:

„Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird durch den Deutschen Verein die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen ist.“

1.2 rechtliche Grundlagen

Es besteht in Niedersachsen keine gesetzliche Verpflichtung für Vereine, Kinderschutzkonzepte zu erstellen oder erweiterte Führungszeugnisse von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern einzufordern, die Sexualstraftaten offenlegen.

Der öffentliche Jugendhilfeträger kann Vereine mittels gesetzlicher Eingriffsnorm nicht rechtlich verpflichten, Kinderschutzkonzepte zu erstellen oder erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen einzufordern, obwohl diese kosten- und gebührenfrei wären.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen kann aber durchaus in Förderregelungen gestärkt werden:

Die Ziele des § 79a SGB VIII beschreiben, dass eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe nur unter Einhaltung von (rudimentären) Qualitätsstandards erfolgen soll. Hierzu ist die Norm des § 72a SGB VIII zu beachten, die regelt, dass in der öffentlichen Jugendhilfe keine Personen mit einschlägigen Vorstrafen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden dürfen. Daraus leitet sich für den öffentlichen Jugendhilfeträger die Verantwortung ab, nur jene Vereine / Verbände (die Maßnahmen für Kinder- und Jugendliche durchführen) zu fördern, die diese Schutz- und Qualitätsstandards einhalten. Wenngleich der § 8a SGB VIII die Hauptgrundlage in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz darstellt, regelt sie konkret nicht die Erstellung von Schutzkonzepten auf struktureller Ebene – die Norm stellt jedoch grundlegende Ansprüche zum präventiven Kinderschutz dar.

2. Änderung im Antragsverfahren - Förderung von mehrtägigen Fahrten mit Übernachtung mit Fokus auf den Kinderschutz

Ab dem 01.08.2026 sollen mehrtägige Fahrten nur noch dann gefördert werden, wenn

1. die antragstellenden Vereine den Nachweis eines präventiven, strukturellen Schutzkonzeptes erbringen und

2. die Vereine im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass ihnen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der begleitenden Betreuerinnen und Betreuer vorgelegen hat, das nicht älter als 5 Jahre ist und keine Eintragungen aufwies (Hinweis: erweiterte Führungszeugnisse für diese Zwecke sind kostenlos).

Diese Voraussetzungen werden in der Förderrichtlinie unter Ziffer 2, Seite 3 („Antragsverfahren“) hinzugefügt.

3. Abwägung / Bewertung

Vorteile für Vereine / Verbände:

- Verbesserter Kinderschutz und Prävention von Missbrauch
- Stärkung des Vertrauens von Mitgliedern und Eltern in den Verein / Verband.
- Möglichkeit, das Vereinsimage positiv zu fördern.

Risiken für Vereine / Verbände:

- Handlungserfordernis (Aufwand) durch die Beschäftigung mit dem Thema Kinderschutz, der Erstellung eines Schutzkonzeptes und Einholung der Führungszeugnisse, soweit nicht bereits eigenverantwortlich durch die Vereine gefordert.
- Möglicher Rückgang ehrenamtlicher Betreuer, die dies scheuen.
- Zusätzlicher zeitlicher Aufwand für die Umsetzung in der Verwaltung und bei den Vereinen.

Vorteile für das Ehrenamt:

- Höhere Anerkennung und Wertschätzung für die Arbeit Ehrenamtlicher.
- Zusätzliche Qualifizierung durch Fortbildungen, Fachtage, Workshops.
- Motivation durch sichtbare Schutz- und Präventionsmaßnahmen.

Vorteile für den öffentlichen Jugendhilfeträger (Landkreis Wesermarsch)

- Es werden nur Vereine mit Zuschüssen gefördert, die nachweislich verantwortungsbewusst und nachhaltig handeln (effiziente Mittelverwendung).
- Durch Schutzkonzepte können Vorfälle und Risiken minimiert werden (Prävention reduziert Intervention und damit verbundene mögliche Kosten).
- Der öffentliche Träger wird als verantwortungsbewusst und kinderfreundlich wahrgenommen, was das Vertrauen der Bürger stärkt.
- Die Förderung von Kinderschutz signalisiert ethisches und verantwortungsvolles Handeln, was positiv auf die öffentliche Wahrnehmung wirkt.
- Durch die strikte Einhaltung und Förderung von Schutzkonzepten setzt der Träger ein starkes Zeichen für gesellschaftliche Werte und Prävention.
- Der Landkreis Wesermarsch erfüllt im Bereich Kinderschutz seine Vorbildfunktion.
- Eine positive Außenwirkung kann die Zusammenarbeit mit Vereinen, Förderern und anderen Partnern stärken.

4. Umsetzung

Die Vereine werden vollumfänglich in der Erstellung von Konzepten unterstützt und nicht allein gelassen. Ein Konzept, Handlungsanleitungen und Checklisten werden zur Verfügung gestellt und können individuell angepasst werden. Nachfolgend konkrete Umsetzungsschritte:

1. Information (ggfs. Veranstaltung), um Vereine über die beabsichtigte Änderung der Förderrichtlinien zu informieren und zu erläutern, warum diese notwendig sind.
2. Unterstützung der Vereine und Verbände in der Erstellung von Schutzkonzepten.
3. Änderung der Förderung nach hinreichendem zeitlichen Vorlauf zur Erstellung von Schutzkonzepten zum 01.08.2026.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

keine

Klimarelevanz:

keine

Anlage/n:

Förderrichtlinie (wird nachgereicht)

gez. Schröttke

Unterschrift